

## **Anlage 3 – Vereinbarung über die Versorgung mit Einlagen (Produktgruppe 08)**

### **Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS): 19 92 XXX**

#### **§ 1 Leistungsbeschreibung**

(1) Einlagen sind funktionelle Orthesen zur Stützung, Bettung oder Korrektur von Fußdeformitäten, speziell zur Entlastung oder Lastumverteilung der Fußweichteile. Sie werden aus Kork, Leder, thermoplastischen Kunststoffen oder Faserverbundwerkstoffen gefertigt. Einlagen sind gebrauchsfähig und passend abzugeben sowie in den einlagengerechten Schuh mit normaler Absatzhöhe und Fersensprengung des Versicherten einzupassen.

(2) Einlagen bei schweren Fußfehlformen sind individuell hergestellte Einlagen, die auf der Grundlage eines dreidimensionalen Formabdrucks erstellt werden und ausschließlich bei schweren, schmerzhaften und kontrakten Fußfehlformen als stützende, bettende oder entlastende Einlagen zum Einsatz kommen, wenn eine Einlagenversorgung nicht auf Rohlingbasis möglich ist. Sie weisen in der Regel eine feste, nicht verformbare Verstärkung auf, die fußseitig in der Regel mit einer Lederdecke bezogen ist. Die Verstärkungen bestehen vornehmlich aus Kunststoffen, Faserverbundwerkstoffen, Kork oder einer Kombination dieser Materialien. Sie sind dann angezeigt, wenn eine Versorgung mit anderen, weniger aufwendigen Einlagen nicht mehr erreicht werden kann; eine Einlagenversorgung bei schweren Fußfehlformen (Sonderanfertigung) bedarf einer gesonderten medizinischen Begründung.

#### **§ 2 Liefervoraussetzungen**

(1) Zu Beginn der Versorgung mit Einlagen ist durch den Leistungserbringer grundsätzlich ein individueller Fußabdruck vom Versicherten vorzunehmen. Dies gilt sowohl für die Abgabe von festbetragsgeregelten Einlagen, als auch bei der Versorgung mit Einlagen für schwere Fußfehlformen. Auch bei einer Folgeversorgung ist grundsätzlich vor der Abgabe ein individueller Fußabdruck erforderlich.

(2) Vor der Abgabe der Einlagen ist eine Anprobe durchzuführen.

(3) Die hkk verzichtet auf die Erstellung eines Kostenvoranschlags gemäß § 6 des Rahmenvertrages, wenn für das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zuzüglich eventuell erforderliches Zubehör) ein Festbetrag gemäß § 36 SGB V geregelt ist. Sofern eine vorzeitige Neuversorgung aufgrund besonderer Gegebenheiten (zum Beispiel wachstumsbedingte Veränderung, veränderte Diagnose etc.) notwendig ist, ist der hkk ein Kostenvoranschlag gemäß Anhang 1 dieses Vertrages unter Angabe der Produktbesonderheit 9999999999 einzureichen. Die Gründe für die erneute Versorgung sind im Kostenvoranschlag mit anzugeben.

(4) Für die Versorgung mit Einlagen für schwere Fußfehlformen (in handwerklicher Fertigung) ist der hkk grundsätzlich ein Kostenvoranschlag gemäß Anhang 1 dieses Vertrages inklusive einer Aufschlüsselung über die notwendigen Materialkosten sowie die veranschlagte Arbeitszeit (Patienten-/Anprobe-/Korrekturzeiten, Maß-/Planungs-/Fertigungszeiten sowie Verwaltungszeiten) einzureichen.

(5) Eine gleichzeitige Versorgung eines Versicherten mit Einlagen und orthopädischen Schuhzurichtungen, die auf den selben Zweck gerichtet sind, ist unzulässig, es sei denn, es liegen hier medizinische Gründe vor, die eine gleichzeitige Versorgung mit Einlagen und orthopädischen Schuhzurichtungen rechtfertigen.

(6) Die Notwendigkeit einer Mehrfachausstattung mit Einlagen und die Nutzungsdauer sind im Einzelfall von der Lebensweise des Versicherten, der Art und Beschaffenheit der Einlage und den sich gegebenenfalls verändernden Erfordernissen des zu behandelnden Fußes (insbesondere bei Kindern im Wachstumsalter) abhängig. Um den Bedürfnissen der Betroffenen ausreichend Rechnung zu tragen und aus hygienischen Gründen erhalten Versicherte im Rahmen der Erstversorgung in der Regel zwei Paar orthopädische Einlagen. Das Wechselpaar sollte erst dann an den Versicherten abgegeben werden, wenn das erste Paar ausreichend und mit positivem Ergebnis durch den Versicherten erprobt wurde. Die Ersatzbeschaffung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Im Allgemeinen ist bei einer Versorgung mit zwei Einlagenpaaren von einer Nutzungsdauer von mindestens einem Jahr auszugehen. Grundsätzlich gilt daher ein Anspruch auf zwei Paar Einlagen pro Zeitjahr (12 Monate).

(7) Abweichend von § 5 Absatz 6 des Rahmenvertrages gilt für die Versorgung mit Einlagen, dass dem Versicherten mindestens ein mehrkostenfreies Produkt vorzustellen und anzubieten ist.

(8) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Versorgung mit Einlagen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Auftrages durch den Versicherten oder die hkk erfolgt, sofern auf Wunsch des Versicherten kein anderer Termin vereinbart wurde.

### **§ 3 Leistungsvergütung**

(1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

(2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der hkk abzuziehen.

(3) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlages.

(4) Können mehrkostenfreie Hilfsmittel wegen Nichtabholung, Nichtannahme, Tod des Versicherten oder sonstigen nicht durch den Leistungserbringer zu vertretenden Gründen keiner Nutzung zugeführt werden, so hat der Leistungserbringer grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung.

(5) Ein Vergütungsanspruch ohne Abgabe des Hilfsmittels besteht nur für Hilfsmittel oder Teile von Hilfsmitteln, die individuell an den Versicherten angepasst beziehungsweise für ihn individuell gefertigt wurden und nicht wiederverwendet werden können.

(6) In diesen Fällen reicht der Leistungserbringer einen Kostenvoranschlag auf Basis des entsprechenden Fertigungsstands beziehungsweise der erbrachten Leistungen/Teilleistungen zur Genehmigung ein (Listung der Einzelpositionen als An-

hang zum Kostenvoranschlag) und benennt die Gründe für die Antragstellung. Im Kostenvoranschlag sind zwingend die Hilfsmittelpositionsnummer der ursprünglich beantragten und genehmigten Versorgung sowie das Hilfsmittelkennzeichen 19 (Abbruch) anzugeben. Bei Nichtabholung fordert der Leistungserbringer den Versicherten dreimal schriftlich zur Abholung oder Annahme des Hilfsmittels auf. Diese Aufforderungen sind bei der Antragstellung in Kopie beizufügen. Die hkk prüft die Plausibilität der Angaben und genehmigt bei positiver Prüfung den eingereichten Kostenvoranschlag mit separater Genehmigungsnummer. Diese Genehmigungsnummer ist Grundlage für die nachfolgende Abrechnung. Der ursprüngliche Kostenvoranschlag wird nach erfolgter Genehmigung des zweiten Kostenvoranschlages storniert. Wiederverwendbare Teile nach Zweckbestimmung des Herstellers sind von einer Vergütung ausgenommen.

#### **§ 4 Leistungsausschluss**

Konfektionierte lose Fußstützen, die den Fuß polstern oder stützen, überflüssigen Raum im Schuh ausfüllen oder als Kälteschutz dienen, sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und werden daher von der hkk nicht vergütet. Es gilt § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V.

## § 5 Preise

Die Preise ergeben sich aus den anliegenden Preislisten:

Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittel-kennzeichen	Mengen-einheit	Nettopreis	Ust* v = 19 % e = 7 %	VP / KV**
<b>08.03.01.</b>	<b>Stützende Einlagen</b>					
08.03.01.0	Stützende Einlagen mit Längs- und Quergewölbestütze (4/4-lang)	00	Paar	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
<b>08.03.02.</b>	<b>Bettungseinlagen zur Entlastung</b>					
08.03.02.0	Bettungseinlagen, elastisch, ggf. druckumverteilend (4/4-lang)	00	Paar	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.03.02.1	Weichpolsterbettungseinlagen, elastisch, druckumverteilend (4/4-lang)	00	Paar	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
<b>08.03.03.</b>	<b>Stützende, korrigierende/entlastende Schaleneinlagen</b>					
08.03.03.0	Schaleneinlagen, elastisch (4/4-lang)	00	Paar	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.03.03.1	Schaleneinlagen, fest, verformbar (3/4-lang)	00	Paar	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
<b>08.03.04.</b>	<b>Einlagen mit Korrekturbacken</b>					
08.03.04.0	Drei-Backeneinlagen (3/4-lang)	00	Paar	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.03.04.1	Einlagen mit Winkeln (3/4-lang)	00	Paar	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.03.04.2	Winkelhebeleinlagen (3/4-lang)	00	Paar	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
<b>08.03.06.</b>	<b>Stoßabsorber/Verkürzungsausgleiche</b>					
08.03.06.0	Stoßabsorber (Fersenkissen)	00	Paar	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.03.06.1	Herausnehmbarer Verkürzungsausgleich	00	Stück	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Mengen- einheit	Nettopreis	Ust* v = 19 % e = 7 %	VP / KV**
<b>08.99.99.0</b>	<b>Abrechnungspositionen für Zusätze (Stückpreis)</b>					
08.99.99.0001	Supinations-/Pronationskeil	05	Stück	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.99.99.0002	Fersenspornausnehmung/-polster inkl. Lederbezug	05	Stück	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.99.99.0003	Rigidusfeder inkl. langer Lederdecke	05	Stück	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.99.99.0004	Weichbettung, langsohlig, inkl. Lederbe- zug	05	Stück	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.99.99.0005	Weichbettung, Vorfußbereich inkl. Leder- bezug	05	Stück	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
08.99.99.0008	Verkürzungsausgleich (fest mit der Einla- ge verbunden)	05	Stück	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	e	VP
<b>08.03.07.0</b>	<b>Einlagen bei schweren Fußfehlformen</b>					
08.03.07.0	Einlagen bei schweren Fußfehlformen	00/10	Paar	KV	e	KV

\*Ust = gesetzliche Umsatzsteuer; \*\*VP / KV = Vertragspreis (VP), Kostenvoranschlag (KV)